



**Gewässerschutzrechtliche Bewilligung Kantonsstrasse N, Baarerstrasse, Abschnitt Baarburgrank - Hinterburgmühle, Gemeinde Neuheim  
Einleitung von behandeltem Strassenabwasser in den Baarburgbach**

**Gesuchsangaben**

Projekt. Strassenentwässerung: Einleitung von behandeltem Strassenabwasser über die bestehende Regenwasserkanalisation in den Baarburgbach (Gewässer Nr. 6091)

Gesuchsteller/in: Tiefbauamt des Kantons Zug

Projektverfasser/in: BG Ingenieure und Berater AG, Lindenstrasse 16, 6341 Baar

Gemeinde: Neuheim

Gewässerschutzbereiche: Gewässerschutzbereich Au und Zo Zugersee

Einleitung in Gewässer: Über die bestehende Regenwasserleitung in den Baarburgbach (Gewässer Nr. 6091)

Koordinaten Einleitstelle: 2'685'076 / 1'228'694 (Baarburgbach)

**Gesuchsunterlagen**

Bauprojekt Kantonsstrasse KS N, Baarerstrasse, Abschnitt Baarburgrank - Hinterburgmühle, Gemeinde Neuheim, vom 5.07.2023 mit folgenden Unterlagen:

- Technischer Bericht, BG Ingenieure und Berater AG, Lindenstrasse 16, 6341 Baar, vom 5.07.2023
- Werkleitungsplan, Massstab 1:200, Teil 1 bis Teil 4, BG Ingenieure und Berater AG, Lindenstrasse 16, 6341 Baar, vom 5.07.2023

**Gesetzliche Grundlagen**

- Art. 6, 7, Art. 19 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) vom 24. Januar 1991
- Art. 6, 13, 32, Anhang 2, 3 und 4 Ziffern 211, 221, 222 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 28. Oktober 1998
- § 54 Gesetz über die Gewässer (GewG, BGS 731.1) vom 25. November 1999
- § 1 Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über die Gewässer (V GewG, BGS 731.11) vom 17. April 2000

**Ausgangslage**

- A. Die Kantonsstrasse N, Baarerstrasse ist eine kantonale Verbindungsstrasse zwischen Baar und Neuheim. Das im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauprojekt anfallende Strassenabwasser im Projektperimeter soll gemäss VSA-Wegleitung «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» von 2019 gewässerschutzkonform entwässert werden.
- B. Das als «mittel» belastete klassifizierte Strassenabwasser soll gemäss projektierte Strassenentwässerung mittels dezentraler Behandlung mit einem Filtersacksystem über die

bestehende Regenwasserkanalisation in den Baarburgbach eingeleitet werden.

### **Erwägungen**

1. Gemäss Art. 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe die Wasser verunreinigen können, in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Nach Art. 7 GSchG muss verschmutztes Abwasser behandelt werden und die Einleitung bzw. die Versickerung bedarf einer Bewilligung der kantonalen Behörde.
2. Gemäss den geologischen Untersuchungen eignet sich der Baugrund im Projektperimeter aufgrund seiner Hanglage, den schlechten Durchlässigkeiten und dem Gefälle der Strasse von ca. 7 % nicht für die Versickerung. Aus diesem Grund wird das anfallende Strassenabwasser mittels dezentraler Behandlung mit Geotextilfiltersäcken ausgerüsteten Schlamm-sammlern über die bestehende Regenwasserleitung in den Baarburgbach eingeleitet.
3. Die Zulässigkeitsprüfung für die Einleitung gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» ergibt für das «mittel» belastete Strassenabwasser mit einem gewässerspezifischen Einleitungsverhältnis  $V_G < 0,1$  nur mit einer Behandlung mit der Anforderungsstufe «Standard» mit Retention zulässig ist. Eine Retention vor der Einleitung in den Baarburgbach wurde geprüft. Da diese aufgrund der schwierigen technischen Machbarkeit und den hohen Kosten als unverhältnismässig eingestuft wurde, wird vorerst auf eine Retention verzichtet.
4. Nach Art. 6 GSchV genehmigt die Behörde die Einleitung von verschmutztem Abwasser, wenn die Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer nach Anhang 3 eingehalten sind. Dabei gilt verschmutztes Strassenabwasser als «anderes verschmutztes Abwasser». Wird dieses in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, muss die Behörde die Anforderungen an die Einleitung im Einzelfall festlegen (Anhang 2 und 3 GSchV) und zum einen den Zustand des Vorfluters, zum anderen auch die Eigenschaften des Abwassers beachten. Die Anforderungen sind zu verschärfen oder zu ergänzen, wenn durch die Einleitung des Abwassers die Anforderungen an die Wasserqualität des Gewässers nicht erfüllt würden.
5. Die vorgesehene Behandlung mit dem geplanten Filtersacksystem und Einleitung des Strassenabwassers über die bestehende Regenwasserleitung in den Baarburgbach entspricht gemäss Zulässigkeitsprüfung der VSA-Wegleitung «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» dem Stand der Technik und erreicht die Anforderungsstufe «Standard».
6. Durch die Behandlung des anfallenden Strassenabwassers mittels Filtersacksystem ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die Wasserqualität (Anhang 2 GSchV) und die allgemeinen Anforderungen für das Einleiten von Abwasser (Anhang 3 GSchV) eingehalten werden können. Das mit dem Filtersacksystem behandelte Strassenabwasser darf demnach über die bestehende Regenwasserleitung in den Baarburgbach eingeleitet werden.
7. Jede Einleitung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser in einen Vorfluter bedarf nach § 54 GewG einer kantonalen Bewilligung. Die Zuständigkeit für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für die Einleitung von verschmutztem Abwasser in einen Vorfluter sowie die Versickerung von verschmutztem oder unverschmutztem Abwasser liegt gemäss § 1 Abs. 3 lit. c V GewG beim Amt für Umwelt (AFU).
8. Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorschriften und kann unter Berücksichtigung von Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Behandlung und anschliessender Einleitung über die bestehende Regenwasserleitung in den Baarburgbach kann unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:
  - a. Die eingereichten Unterlagen sind verbindlich und integrierender Bestandteil dieser Bewilligung. Grössere Änderungen am Projekt oder Ausführungen, die nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen, bedürfen der Zustimmung des AFU.
  - b. Das in den Baarburgbach eingeleitete gereinigte Strassenabwasser hat dabei den Anforderungen der geltenden eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu entsprechen.
  - c. Das Tiefbauamt ist verantwortlich für den fachgerechten Bau, Betrieb und Unterhalt des Filtersacksystems gemäss den Vorgaben des Herstellers. Abweichungen vom Normalbetrieb sind unverzüglich zu beheben.
  - d. Vorbehalten bleiben:
    - die Behebung nachträglich erkannter Mängel
    - alle geltenden und zukünftigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.
2. Für diesen Entscheid wird keine Spruchgebühr erhoben.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
4. Mitteilung an:
  - Tiefbauamt des Kantons Zug
  - Amt für Umwelt (je 1 Ex. an mabr)

Amt für Umwelt

Roland Krummenacher  
Amtsleiter

Zug, 15.01.2024 / mabr